

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.12.2022	Vorberatung
Rat	08.12.2022	Entscheidung

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

- 1.1 Die aktuellen Realsteuerhebesätze basieren auf den Festsetzungen der Haushaltssatzung im Rahmen des Doppelhaushalts für die Jahre 2021/2022. Mit der Aufstellung dieses Doppelhaushalts wurde gleichzeitig das Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahre 2023 fortgeschrieben, welches neben Aufwandseinsparungen gleichzeitig zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit auf der Ertragsseite u.a. die notwendige Anhebung/Entwicklung der Realsteuerhebesätze für die einzelnen Steuerarten abbildet.
- 1.2 Innerhalb des Haushaltssicherungskonzeptes stellt sich die Entwicklung der Realsteuerhebesätze bis zum Erlass der Haushaltssatzung für die Jahre 2021/2022 seit dem Jahr 2013 wie folgt dar:

Gewerbesteuer	
Jahr	Hebesatz
2013 bis 2019	450 v.H.
2020 bis 2023	500 v.H.

Grundsteuer A	
Jahr	Hebesatz
2013 bis 2016	250 v.H.
2017 bis 2019	275 v.H.
2020 bis 2023	300 v.H.

Grundsteuer B	
Jahr	Hebesatz
2013	435 v.H.
2014	450 v.H.
anschließend weiterhin aufsteigend in jährlichen 15 v.H. Abständen, somit innerhalb des Doppelhaushalts 2021/2022 wie folgt:	
2021	555 v.H.
2022	570 v.H.

Die innerhalb des ursprünglichen Haushaltssicherungskonzeptes vorgesehene Steigerung bei der **Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2023** um ebenfalls 15-Prozent-Punkte sollte sich wie folgt gestalten:

2023	585 v.H.
------	----------

Aufgrund der weiteren erheblichen Verschärfung der Kommunalhaushalte aufgrund der Corona-Pandemie, brachen im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2021/2022 in Folge dessen auf der einen Seite die Einnahmen weg und auf der anderen Seite zogen die Ausgaben spürbar an. Trotzdem ist der Rat der Gemeinde im Hinblick auf die pandemiebedingte Zumutbarkeit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Ruppichteroth innerhalb der Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2021/2022 in seiner Sitzung am 11.05.2021 den Darstellungen der Steuersätze für die Realsteuern gemäß Seite 1 dieser Vorlage für die Haushaltsjahre 2021/2022 gefolgt.

Für das **Haushaltsjahr 2023 konnte der ursprünglich vorgesehene Hebesatz für die Grundsteuer B mit 585 v.H.** unter Berücksichtigung der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung bis zum Haushaltsjahr 2023 und dem damit einhergehenden zwingenden Haushaltsausgleich **nicht beibehalten werden.** Der **Erhöhung der Grundsteuer B auf 745 v.H.** wurde in der v.g. Sitzung am 11.05.2021 im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2023 zugestimmt und **ist nunmehr zwingend umzusetzen.**

Im Rahmen der Benehmensherstellung zum Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises 2023/2024 in der Sitzung des Hauptausschusses/des Rates am 13.09. bzw. 19.09.2022 hat der Kämmerer zur Haushaltslage berichtet, dass insbesondere aufgrund der sich abzeichnenden Entwicklungen der Kreisumlage sowie der Energiekosten gegenüber den Planungen zum Haushalt 2021/2022 der Gemeinde Ruppichteroth für das Haushaltsjahr 2023 Mehraufwendungen im Bereich von mindestens 2 Millionen € zu erwarten sind.

Auch die Gemeinde Ruppichteroth muss somit ihren Haushalt 2023 ff. unter äußerst unsicheren Rahmenbedingungen planen und bewirtschaften. Hinzu kommen steigende Preise insbesondere aufgrund des Ukraine-Krieges - parallel zum Energiebereich auch in der Bauwirtschaft - sowie die Auswirkungen der derzeitigen Inflation, auch mit Blick auf die Notwendigkeit steigender Löhne und Gehälter.

Inwieweit diese Entwicklungen für die Kommunen durch Maßnahmen des Bundes bzw. des Landes NRW abgedeckt werden können, bleibt im Rahmen der derzeitigen Haushaltsaufstellung abzuwarten. Damit verbundene Stichworte sind:

- Ausweitung der Bilanzierungshilfe durch die sog. Isolation von Belastungen durch den Krieg in der Ukraine – einschl. Mehraufwendungen für die Energieversorgung,
- Aufstockung der Finanzausgleichsmasse gegenüber den Kommunen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2023,
- Deckelungen im Energiebereich z.B. Gaspreisbremse,
- Vorlage der Orientierungsdaten seitens des Landes NRW,
- Senkung der geplanten Umlageerhöhungen des Rhein-Sieg-Kreises.

1.3 Wie zuvor unter Ziffer 1.2 dargestellt, sind die Vorgaben durch das vom Rat der Gemeinde beschlossene Haushaltssicherungskonzept zwingend mit der Konsequenz umzusetzen, dass der Hebesatz für die *Grundsteuer B* mit 745 v.H. für das Haushaltsjahr 2023 zu beschließen ist.

Das die Verwaltung und der Rat der Gemeinde die verbundenen Mehrbelastungen für ihre Bürgerinnen und Bürger kritisch sehen, versteht sich von selbst.

Innerhalb der Haushaltsberatungen wird sich zeigen und durch den Rat zu entscheiden sein, wie sich die Gemeindesteuern in ihrer Gesamtheit für das Haushaltsjahr 2023 ff. zu entwickeln haben, um den zwingend notwendigen Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2023 zur Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungsfähigkeit unserer Gemeinde umzusetzen.

In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

- 1.4 Eine Erhöhung der **Grundsteuer B** im zuvor dargestellten Sinne hätte folgende Auswirkungen:

A) für die Gemeinde:

Haushaltsjahr	Hebesatz	Steueraufkommen (jährlich)
2022	570 v.H. (aktueller Hebesatz)	ca. 2.053.800 €
2023	585 v.H. (ursprünglich geplanter Hebesatz))	ca. 2.107.800 €
	Mehreinnahmen für die Gemeinde	ca. 54.000 €

Demgegenüber:

Haushaltsjahr	Hebesatz	Steueraufkommen (jährlich)
2022	570 v.H. (aktueller Hebesatz)	ca. 2.053.800 €
2023	745 v.H. (Hebesatz gemäß geltendem vom Rat der Gemeinde beschlossenen Haushalts-sicherungskonzept)	ca. 2.684.300 €
	Mehreinnahmen für die Gemeinde	ca. 630.500 €

B) für die Steuerpflichtigen

(auf der Grundlage einer nur stichprobenartigen Musterberechnung), wobei je nach Höhe der steuerlichen Bewertung des Objektes durch das Finanzamt erhebliche Abweichungen möglich sind:

Objekte	Mehrbelastung (jährlich) bei einem Hebesatz von 585 v.H. für das Jahr 2023 gegenüber dem aktuellen Hebesatz für das Jahr 2022 von 570 v.H.	Mehrbelastung (jährlich) bei einem Hebesatz von 745 v.H. für das Jahr 2023 gegenüber dem aktuellen Hebesatz für das Jahr 2022 von 570 v.H.
Einfamilienhäuser	im Bereich von ca. 15 € bis ca. 20 € aufwärts	im Bereich von ca. 170 € bis ca. 240 € und größer
Zweifamilienhäuser	im Bereich von ca. 15 € bis ca. 30 € aufwärts	im Bereich von ca. 170 € bis ca. 310 € und größer
Geschäftsgrundstücke	im Bereich von ca. 60 € bis ca. 80 € aufwärts	im Bereich von ca. 770 € bis 950 € und größer
unbebaute Grundstücke	im Bereich von ca. 2 € bis ca. 3 € aufwärts	im Bereich von ca. 25 € bis ca. 32 € und größer
Mietwohngrundstücke	im Bereich von ca. 31 € bis ca. 32 € aufwärts	im Bereich von ca. 370 € bis ca. 375 € und größer

1.5 Zu Ihrer weiteren Information ist eine Übersicht über die Hebesatzentwicklung bei den Realsteuern in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises für das Jahr 2022 als Anhang 1 (Stand 05.08.2022) beigefügt. Aufgrund der derzeitigen Planungen in der überwiegenden Anzahl der aufgeführten Kommunen können entsprechende verbindliche Hebesatzentwicklungen ab dem Haushaltsjahr 2023 derzeit nicht mitgeteilt werden.

1.6 Ich bitte um Beschlussfassung zum Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 analog der Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept zum Doppelhaushalt 2021/2022 der Gemeinde Ruppichteroth gemäß dem nachstehenden Vorschlag in Verbindung mit dem beigefügten Anhang 2.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 in der als Anlage beigefügten Fassung. Danach werden die Hebesätze für die Realsteuern für die Gemeinde Ruppichteroth für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H. = keine Erhöhung gegenüber dem Haushaltsjahr 2022
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	745 v.H. = Erhöhung um 175-Prozent-Punkte gegenüber dem Haushaltsjahr 2023
2. Gewerbesteuer		500 v.H. = keine Erhöhung gegenüber dem Haushaltsjahr 2022

Ruppichteroth, den 24.11.2022
Der Bürgermeister

Anhang: 2